



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1999/6/16 98/01/0411

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.06.1999

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §37:

AVG §69 Abs1 Z2;

### Rechtssatz

Die Verletzung des Parteiengehörs ist nicht durch einen Wiederaufnahmsantrag iSd§ 69 Abs 1 Z 2 AVG, sondern durch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend zu machen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1999:1998010411.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$